ADAC EBERN KLASSIK RALLYE

AUSSCHREIBUNG

SONNTAG 21. August 2011

ADAC Nordbayern e.V.

Gleichmäßigkeits-Rallye für historische Automobile bis Baujahr 1986

Diese Ausschreibung wurde von der Sportabteilung des ADAC Nordbayern geprüft und die Durchführung der Veranstaltung unter der Reg.-Nr.: ……genehmigt.

1. Veranstalter / Organisation

AC Ebern eV im ADAC
Gotthard Schleicher 96106 Ebern Hermann-Löns-Straße 13
Tel: 09531 940044 Fax. 940055 gspaletten@aol.com www.ac-ebern.de

Fahrtleiter:	Gotthard Schleicher Ebern
Stellv. Fahrtleiterin:	Maria Schmitt Ebern
Zeitnahme:	ADAC Nordbayern
Auswertung:	Thomas Popp Stuttgart

2. Art der Veranstaltung

Die Veranstaltung wird als Gleichmäßigkeits-Rallye durchgeführt und findet auf öffentlichen Straßen statt. Die Gesamtstrecke beträgt ca. 160 km, darin enthalten sind voraussichtlich 12 Wertungsprüfungen auf Sollzeit mit bekannter Zeitnahme und einer Streckenlänge von ca. 40 km. Die Wertungsprüfungen dienen dazu, das Geschick einer gleichmäßigen Fahrweise unter Beachtung der StVO zu überprüfen.

Es kann auch an einer Sonderwertung „ORI“ teilgenommen werden, dabei ist eine vorgegebene Strecke per einfacher Pfeilskizze zu absolvieren, die richtige Fahrtstrecke wird durch besetzte Stempelkontrollen überwacht, die Skizze wird 1 Min. vor dem Start übergeben.

2.1. Wertung der Veranstaltung / Prädikate

- Nordbayerische ADAC Historic Rallye Trophy
- Bayerische Motorsport Meisterschaft

3. Zeit- und Ablaufplan:

25.05.2011 Verfügbarkeit der Ausschreibung, Öffnung der Nennliste
01.08.2011 Nennungsschluss
15.08.2011 Versand der Nennungsbestätigungen **und der WP-Fahrzeiten**

21.08.2011
09.00 - 10:15 Papier- Abnahme – Rallye-Zentrum „Altes Offiziersheim“
09.30 – 11:00 Schlemmer-Frühstück
10:15 Fahrerbesprechung
10:31 Start des 1. Fahrzeuges
16:00 Ziel 1. Fahrzeug
18:30 Sieger-Ehrung
Rallye-Center: „Altes Offiziersheim“ am alten Kasernengelände 96106 Ebern Frauengrund
Die Anfahrt ist ab dem Großraum Ebern ausgepfeilt.

4. Teilnehmer

Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins für das von ihm benutzte Fahrzeug sein Eine Lizenz ist nicht erforderlich. Bei minderjährigen Beifahrern ist eine entsprechende Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

5. Fahrzeuge
Zugelassen sind alle PKW, bis Baujahr 1986, die zum Zeitpunkt der technischen Abnahme den Vorschriften der Straßenverkehr-Zulassungs-Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

6. Klasseneinteilung:

Gruppe „SANDUHR“ bis Baujahr 1981 :
Zugelassen sind alle Uhren/Stoppuhren mit Analog/Digitalanzeige und Funkuhren ohne weitere Funktion. Nicht zugelassen sind Signalgebende bzw. programmierbare Uhren.

Gruppe „OPEN“ bis Baujahr 1981 :
Erlaubt sind alle handelsüblichen Geräte die der Erfassung und Anzeige von Zeit, sowie zurückgelegter Wegstrecke dienen.

Gruppe „YOUNGTIMER“ Baujahr 1981 – 1986

7. Nennungen / Nenngeld:

Jedes Team, dass an der Veranstaltung teilnehmen möchte, muss das beiliegende Nennungsformular – ordnungsgemäß ausgefüllt – so an das Veranstaltungsbüro:
AC EBERN Gotthard Schleicher 96106 Ebern Hermann-Löns-Straße 13 absenden, dass es bis spätestens 01.08.2011 vorliegt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Nennung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Es werden nur bezahlte Nennungen angenommen! Mit Abgabe der Nennung erkennen Fahrer und Beifahrer die Bestimmungen der Ausschreibung und die Haftungsbeschränkungen an.

Das Nenngeld beträgt je Fahrzeug einschl. Fahrer und Beifahrer, € 140,--
Mannschaftsnennung € 30,-- Sonderwertung ORI € 30,--

Im Nenngeld sind enthalten:
Professionelles Bordbuch – Startnummern und Rallyeschild – Schlemmer-Frühstück – gemütliches Abendessen vor der Siegerehrung
Überweisung an: AC Ebern „Klassik Rallye“ Sparkasse Ebern Kto: 602 136 Blz: 793 517 30

8. Preise / Pokale

Pokale werden vergeben an:
30% der bestplatzierten Teams je Gruppe - Gruppensieger - bestes Damenteam
beste Mannschaft, wobei die 3 besten von max. 5 Teams gewertet werden
Der Veranstalter behält sich die Vergabe weiterer Ehrenpreise vor.

9. Grundlagen der Veranstaltung / Allgemeines

Die Veranstaltung ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet.

Die Durchführung dieser Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Ausschreibung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordnete erforderliche Änderungen in dieser Ausschreibung vorzunehmen. Er hat auch das Recht die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist. Eine Schadenersatzpflicht entsteht dem Veranstalter dazu nicht.

Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten. Sie dient vielmehr dem Zweck, die Kraftfahrer im aufmerksamen, rücksichts- und sinnvollen Verhalten im Straßenverkehr zu schulen. Verbindliche Auskünfte über die Fahrt erteilt der Fahrtleiter.

Die vom Veranstalter erlassenen und von der zuständigen Sportabteilung registrierten Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Ausschreibung. Für die richtigen Eintragungen in die Bordkarte sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

Versicherung des Veranstalters:

Gemäß der VwV zu § 29 StVO hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit folgenden
Mindestdeckungssummen abzuschließen:

EUR 2.600.00.--	für Personenschäden pro Ereignis		
	jedoch nicht mehr als	EUR	1.100.000 für die einzelne Person
		EUR	1.100.000 für Sachschäden
		EUR	100.000 für Vermögensschäden

Eine Unfallversicherung für Zuschauer und Sportwarte ist abzuschließen.

10. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht

a, Veranwortlichkeit
Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer- und Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsverzicht nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.

9. Haftungsverzicht

Die Teilnehmer /Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer- und Halter) verzichten durch Abgabe der Nennung für alle im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen
Den ADAC und seinen Präsidenten, Mitgliedern und hauptamtlichen Mitarbeiter, den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportwarte und Helfer, Behörden, Dienststellen und irgendwelche Personen, die mit der Organisation und der Durchführung der Veranstaltung in Verbindung stehen.

soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht
Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Nennung wirksam.

Ergänzungen
Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert werden. Über die Veränderungen wird vor Beginn der Veranstaltung (Fahrerbesprechung) informiert.

Anwendung – Auslegung
Der Fahrtleiter ist für die Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausschreibung Zuständig. Nur seine Entscheidungen sind endgültig.

11. Abnahme / Fahrerbesprechung
11.1 Dokumentenabnahme :
Jedes teilnehmende Team muss sich zu der in der Nennungsbestätigung angegebenen Abnahmezeit einfinden. Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
Nennungsbestätigung Führerschein des Fahrers Kfz.-Schein
Evtl. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
Bei Minderjährigen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

11.2. Technische Abnahme
Eine technische Abnahme findet nicht statt.
Jeder Teilnehmer ist für den Zustand seines Fahrzeuges selbst verantwortlich.
Startnummern müssen angebracht werden.

11.3. Fahrerbesprechung
Die Fahrerbesprechung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die Teilnahme ist Pflicht. Wichtige Informationen und evtl. Ergänzungen/Änderungen zur Durchführung/Wertung der Veranstaltung werden bei der Fahrerbesprechung vom Fahrtleiter mitgeteilt bzw. ausgehändigt.

12. Aufgaben und Durchführung
12.1. Start / Strecke
Die Fahrzeuge werden in Minutenabständen ab der im Zeitplan aufgeführten Uhrzeit gestartet. Die Teams sind verpflichtet sich ihre Durchfahrt bei den jeweiligen Kontrollpunkten in der richtigen Reihenfolge bescheinigen zu lassen. Die Sollzeit für das Zurücklegen zwischen den Zeitkontrollen ist in der Bordkarte vermerkt.

12.2. Bordbuch:
Alle Teams erhalten ein Bordbuch (Roadbook), das als genaue Beschreibung der Strecke (Chinesenzeichen), bzw. Kartenskizzen mit eingezeichneter Streckenführung enthält, so dass die Teams die vorgeschriebene Strecke korrekt absolvieren können.

Bei der Sonderwertung „ORI“ wird der Fahrtauftrag (einfache Pfeilskizze) eine Minute vor dem jeweiligen Start dem Team übergeben.

12.3. Kontrollen:
Alle Zeitkontrollen sowie die Kontrollen der Wertungsprüfungen werden mit FIA-Schildern gekennzeichnet.
Der Beginn der Kontrollzone wird durch ein gelbes Hinweisschild mit dem entsprechenden Symbol angezeigt. In einer Entfernung von ca. 25m ist der Standort des Kontrollpostens durch ein gleiches Zeichen, jedoch auf rotem Grund, gekennzeichnet.
Die Kontrollstellen werden 15 Minuten vor der theoretischen Ankunftszeit des 1. Fahrzeugs geöffnet und 30 Minuten nach der theoretischen Ankunftszeit des letzten Fzg. geschlossen.
Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten.

13. Wertung:
13.1. Wertungsprüfungen – Allgemeines
Bei den Wertungsprüfungen wird den Teams die Aufgabe gestellt, die im Road-Book vorgegebene Strecke mit einem vorgeschriebenen Schnitt (km/h) zu fahren. Die Erfassung der Zeiten erfolgt per Lichtschranken, **deren Standort bekannt ist**

13.2 Wertungsprüfungen – Zeitmessung
Aus der Aufgabenstellung im Bordbuch geht hervor ob vor einer Zeitmessung eine evtl. Vorzeit abgewartet werden kann. Ist dies der Fall, so kann diese Vorzeit vor der eigentlichen Zeitmessung, an dem FIA-Schild „Zielflagge auf gelbem Grund“ – an der äußersten rechten Fahrbahnseite – abgewartet werden. Zwischen der gelben und roten Zielflagge darf nicht angehalten werden. Anhalten wird mit 10 Strafsekunden belegt!
Für den Fall, dass keine Vorzeit abgewartet werden kann, entfällt das Schild „Zielflagge auf gelbem Grund“. Es herrscht auf der kpl. Wertungsprüfung Halteverbot, welches von Sachrichtern überwacht wird. Anhalten wird mit 10 Strafsekunden belegt.

13.3. Unvorhersehbares Ereignis
Nach genauer Prüfung der Umstände kann einem Team eine „Durchschnitts-Strafzeit“ für die betreffende Wertungsprüfung (oder einem Teil davon) zugerechnet werden. Diese „Durchschnittsfahrzeit“ wird aus den Strafzeiten der betreffenden Sektion berechnet. Einwendungen können nur bis spätestens 30 Minuten nach der Zielankunft des betreffenden Teilnehmers berücksichtigt werden.

13.4. Wertungstabelle:
Wertungsprüfungen:

Je 1/100 Sekunde Abweichung gegenüber der Idealzeit	0,01 Sekunde
Abweichung um mehr als 5 Sekunden von der Idealzeit	5,0 Sekunden
Jeder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß (z.B. Überschreitung der Rundenzeit) angefahrene Zeitmesspunkt	5,0 Sekunden
WP nicht gestartet bzw. nicht beendet	30 Sekunden
Verstoß gegen das Halteverbot	10 Sekunden

Strecke:

Änderung der Bordkarte ohne Bestätigung des Sportwartes	Wertungsverlust
Nichtanfahren der letzten Zeitkontrolle der Veranstaltung	Wertungsverlust
Überschreiten der Gesamtfahrzeit um mehr als 30 Minuten	Wertungsverlust
Verspätung am Start/Re-Start um mehr als 15 Minuten	Wertungsverlust
Zu frühe Ankunft an einer ZK	5 Sekunden je Min.
Verspätung am Start/Re-Start bis max. 15 Minuten	2 Sekunden je Min.
Auslassen einer ZK, falsche Richtung	30 Sekunden
Verspätung an einer ZK bis 15 Minuten	strafpunktfrei

Sonderwertung „ORI“

Auslassen bzw. falsches Anfahren einer SK	5 Sekunden
Bei Punktgleichheit:	
Je 1/100 Sekunde Abweichung gegenüber Zielzeit	0,01 Sekunde

14. Proteste / Einsprüche
Proteste sind bei historischen Veranstaltungen nicht üblich. Einsprüche können dem Fahrtleiter vorgetragen werden und werden zusammen mit einer Vertrauensperson vor Ort geklärt.

15. Allgemeines
Die Veranstaltung ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnis-Behörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was die Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zu schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

Die Durchführung dieser Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Ausschreibung und den hierzu erlassenen genehmigten Ausführungsbestimmungen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungs-
Verzicht vereinbart ist. Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung hoher Geschwindigkeiten. Sie dient vielmehr dem Zweck durch sportlichen Ehrgeiz, Kraftfahrer im aufmerksamen, rücksichts- und sinnvollen Verhalten im Straßenverkehr zu schulen. Die vom Veranstalter erlassenen und von der zuständigen Sportabteilung genehmigten Ausführungsbestimmungen sind Bestandteile dieser Ausschreibungen.

16. Fahrvorschriften

Die Bestimmungen der StVO sind unter allen Umständen einzuhalten.
Es ist Pflicht der Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen, dies gilt besonders innerhalb von Ortschaften. Jede Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
Durch Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei solche Verstöße dem Veranstalter mitteilt. Die Anordnung des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

17. Umweltschutz
Die Teilnehmer sind verpflichtet, Umweltverschmutzungen zu vermeiden. Sofern Teile gewechselt werden müssen, sind Altteile vom Teilnehmer wieder mitzunehmen. Es muss strengstens darauf geachtet werden, dass der Parkplatz oder Fahrbahnbelag nicht durch Öl, Benzin oder andere Flüssigkeiten verunreinigt wird. Für erforderliches Material, wie z.B. Bodenschutz muss der Teil-
Nehmer sorgen. Nicht beseitigte Beschädigungen und Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Ebern, den 20. April 2011

…… .. …
……
Bernhard Fischenich 1. Vorsitzender

Gotthard Schleicher
Fahrtleiter